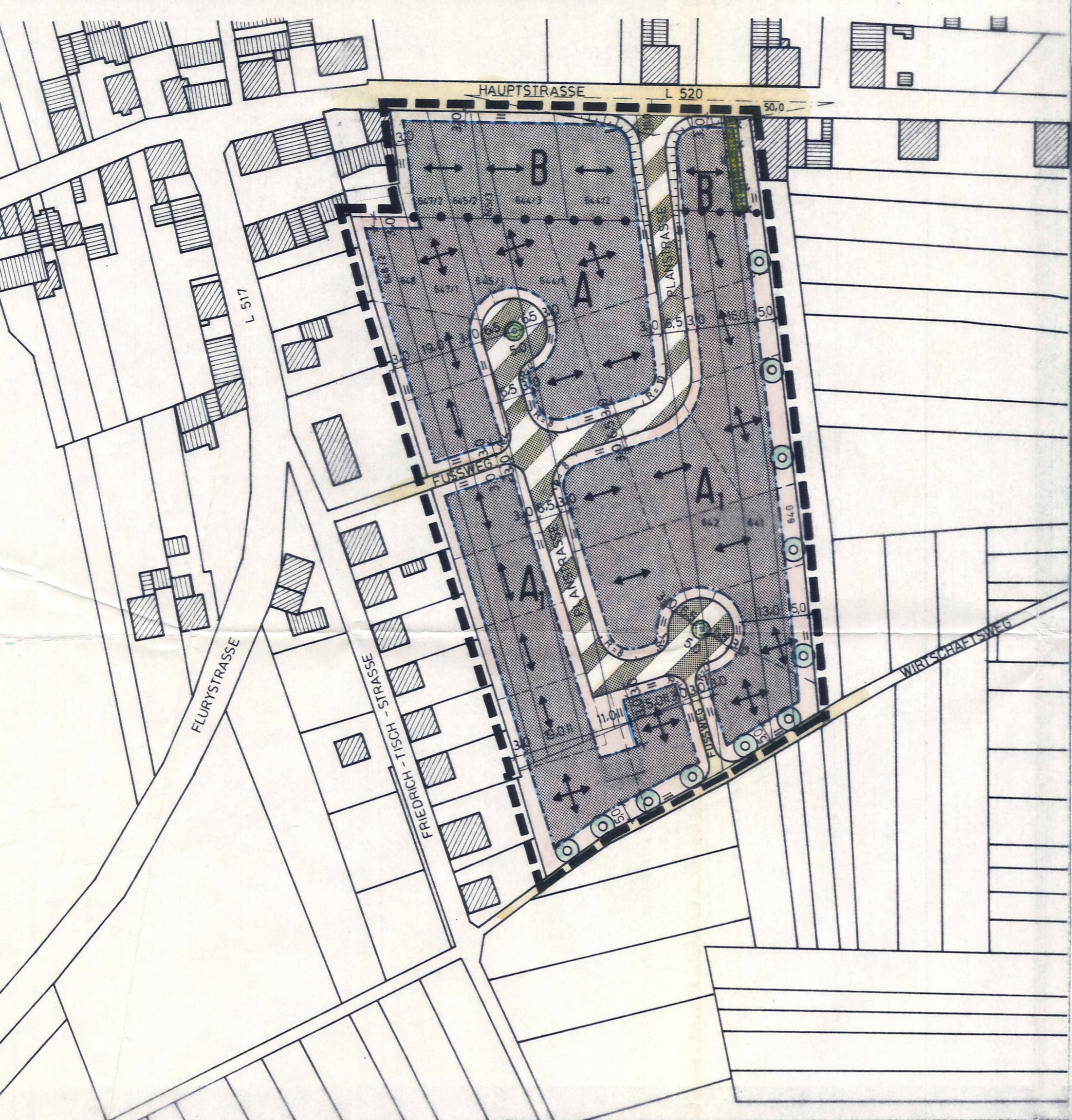


# BEBAUUNGSPLAN KELLERÄCKER



N 1:1000

BEZEICHNUNG DER FLÄCHEN UNTERSCHIEDLICHEN FESTSETZUNGEN	
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
GRUND-FLÄCHENZAHLE	GESCHOSS-FLÄCHENZAHLE
BAUWEISE	DACHFORM - DACHNEIGUNG

A	
WA	II
0,4	0,8
SD	30° - 45°

A <sub>1</sub>	
WA (MAX. 2 WE)	II
0,4	0,8
SD	30° - 45°

B	
MD	III
0,4	0,8
SD	30° - 45°

## LEGENDE

PLANZEICHENVERORDNUNG 1981 (PLANZVO 81) VOM 30. JULI 1981

- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEMÄSS § 4 BAUNVO
- MD** DORFGEBIET GEMÄSS § 5 BAUNVO
- II** **III** ZWEI/DREI VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZULÄSSIG
- MAX. 2 WE** OFFENE BAUWEISE NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG WOHNGEBÄUDE MIT MAXIMAL 2 WOHNUNGEN (WE) ZULÄSSIG
- SD 30° - 45°** NUR SATTELDÄCHER ZULÄSSIG DACHNEIGUNG 30° BIS 45°
- HAUPT- FIRSTRICHTUNG** HAUPT- FIRSTRICHTUNG ZWINGEND FREIGESTELLT IN PFEILRICHTUNG
- BAUGRENZE** ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT STRASSENBEGRENZUNGSLINIE**
- FUSSWEG** OFFENTLICHER FUSSWEG
- VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG: VERKEHRSBERÜHRTE WOHNSTRASSE**
- VON BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG FREIZUHALTENDER SICHTWINKEL**
- OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE: PFLANZINSEL**
- PFLANZGEBOT FÜR EINZELBÄUME**
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG** MASSGABEN IN METERN
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN** VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FLURSTÜCKS-NUMMER**
- BÖSCHUNG**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES**
- GEBAUDE - ABRUCH**

## GENEHMIGUNGSVERMERKE

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DES GEMEINDERATES GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG
- ORTSBLICHE REKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG
- EINLAUDUNG ZUR BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 2A ABS. 2 BBAUG
- BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 2A ABS. 2 BBAUG
- EINHOUDUNG DER STELLUNGNÄHMEN DER TRÄGER OFFENTLICHER BELÄNGE GEMÄSS § 2 ABS. 5 BBAUG
- BEHANDLUNG DER WÄHREND DER BETEILIGUNG DER TRÄGER OFFENTLICHER BELÄNGE EINGEGANGENEN BE- DENKEN UND ANREGUNGEN DURCH DEN GEMEINDERAT GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG
- BESCHLUSS DES GEMEINDERATES ÜBER DIE ANNAHME UND OFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFS GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG
- ORTSBLICHE REKANNTMACHUNG DER OFFENTLICHEN AUS- LEGUNG DES PLANENTWURFS GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG
- RENÄCHTIGUNG DER TRÄGER OFFENTLICHER BELÄNGE ÜBER DIE OFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFS GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG
- OFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFS MIT BE- GRÜNDUNG UND TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG
- BEHANDLUNG DER WÄHREND DER OFFENTLICHEN AUS- LEGUNG EINGEGANGENEN BE DENKEN UND ANREGUNGEN DURCH DEN GEMEINDERAT GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG
- RENÄCHTIGUNG DER BETROFFENEN ÜBER DIE GE- MEINDERATS BESCHLÜSSE
- BESCHLUSS DES GEMEINDERATES ÜBER DEN BEBAUUNGS- PLAN MIT TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BBAUG
- ORTSBLICHE REKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 12 BBAUG

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### FESTSETZUNGEN NACH BBauG u. BAUNVO

BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 18. AUGUST 1976, IN DER FASSUNG VOM 6. JULI 1979 (BGBl. I S. 949)  
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBl. I S. 1763)

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 ABS. 1 BBAUG - §§ 1-15 BAUNVO)  
1.1 GERIETSTEILE A UND A<sub>1</sub>: ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) GEMÄSS § 4 BAUNVO.  
1.1.1 DIE IN § 4 ABS. 3 NR. 2, 3, 4, 5 UND 6 BAUNVO GENÄNNTEN NUTZUNGS- ARTEN SIND GEMÄSS § 1 ABS. 6 NR. 1 BAUNVO IN DEN GERIETSTEILEN A UND A<sub>1</sub> NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES UND DAHER NICHT ZULÄSSIG.  
1.1.2 IN DEN MIT A<sub>1</sub> BEZEICHNETEN GERIETSTEILEN DÜRFEN WOHNGERÜDE GEMÄSS § 4 ABS. 4 BAUNVO NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN HABEN.  
1.2 GERIETSTEIL B: DORFGEBIET (MD) GEMÄSS § 5 BAUNVO.  
1.2.1 DIE IN § 5 ABS. 2 NR. 8, 9 UND 10 BAUNVO GENÄNNTEN NUTZUNGS- ARTEN SIND GEMÄSS § 1 ABS. 5 BAUNVO NICHT BESTANDTEIL DES BE- BAUUNGSPLANES UND DAHER NICHT ZULÄSSIG.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG - § 17 BAUNVO)  
2.1 DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD FÜR DEN GESAMTEN GELTUNGSBE- REICH DES BEBAUUNGSPLANES WIE FOLGT FESTGESETZT:  
2.2 DIE GRUNDFLÄCHENZAHLE (GRZ) DARF EINEN WERT VON 0,4 NICHT ÜBER- SCHREITEN.  
2.3 DIE GESCHOSSFLÄCHENZAHLE (GFZ) DARF EINEN WERT VON 0,8 NICHT ÜBER- SCHREITEN.  
2.4 DIE ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE WIRD ALS HÖCHSTGRENZE FESTGESETZT. SIE DARF IN DEN GERIETSTEILEN A UND A<sub>1</sub> EINEN WERT VON 2 VOLLGE- SCHOSSEN UND IM GERIETSTEIL B EINEN WERT VON 3 VOLLGESCHOSSEN NICHT ÜBERSCHREITEN, WOBEL DAS DRITTE VOLLGESCHOSS AUSSCHLIESS- LICHE IM DACHRAUM LIEGEN DARF.  
2.5 DIE WERTE FÜR DIE GRUNDFLÄCHENZAHLE UND DIE GESCHOSSFLÄCHENZAHLE GELTEN ALS HÖCHSTWERTE; DAREI KÖNNEN DIE FESTSETZUNG DER ÜBERBAU- BAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SOWIE DIE VORSCHRIFTEN DER LANDESBÄU- ORDNUNG FÜR RHEINLAND-PFALZ ZU EINER GERINGEREN AUSNUTZUNG ZWINGEN.
- BAUWEISE** (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG - §§ 22 UND 23 BAUNVO)  
3.1 DIE BAUWEISE WIRD FÜR DEN GESAMTEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGS- PLANES ALS OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT. IM GESAMTEN GELTUNGSBE- REICH DES BEBAUUNGSPLANES SIND NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG.
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN** (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG)  
4.1 DIE ZULÄSSIGE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN ERGIBT SICH AUS DEN IN DER PLANZEICHNUNG EINGETRÄGENEN HAUPT-FIRSTRICHTUNGEN, DIE GLEICHZEITIG DIE GEBÜUDEACHSEN KENNZEICHNEN.
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN, STELLPLÄTZE, NEBENANLAGEN** (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BBAUG - §§ 12 UND 14 BAUNVO)  
5.1 GARAGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ALS EINZEL- ODER DOPPELGARAGEN ZULÄSSIG.  
5.2 VOR GARAGEN IST JEWEILS EIN STELLPLATZ VON MINDESTENS 5 m TIEFE (ABSTAND ZWISCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND GARAGE) VORZU- SEHEN.  
5.3 NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.
- VERKEHRSFLÄCHEN UND SICHTWINKEL** (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG)  
6.1 DIE IN DER PLANZEICHNUNG ALS VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKRE- STIMMUNG BEZEICHNETEN FLÄCHEN SIND ALS VERKEHRSBERÜHRTE BE- REICHE OHNE BAULICHE TRENNUNG DER VERSCHIEDENEN VERKEHRSARTEN ZU GESTALTEN UND IM SINNE DES § 42 STRASSENVERKEHRSORDNUNG ZU BE- NUTZEN.  
6.2 DIE FLÄCHE INNERHALB DES SICHTWINKELS ZWISCHEN DER L 520 UND DER PLANSTRASSE IST VON JEDER BEBAUUNG AUSGENOMMEN EINFRIEDUNGEN NACH NR. 13.1 FREIZUHALTEN. ANPFLANZUNGEN DÜRFEN GEMESSEN VON DER ÜBERKANTE GEBÄUDELAGEN EINE HOHE VON 0,8 m NICHT ÜBERSCHREI- TEN.  
7. BINDUNGEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 BBAUG)  
7.1 IM BEREICH DER WENDELPLÄTZE SIND DIE PFLANZINSELN MIT JE EINEM EINHEIMISCHEN LAUBBAUM I. ORDNUNG SOWIE BODENDECKENDEM KLEINGE- HOLZ ZU BEPFLANZEN. VORGESCHLAGEN WERDEN FOLGENDE PFLANZARTEN:  
BÄUME I. ORDNUNG:  
SPITZAHORN - ACER PLATANOIDES  
STIELEICHE - QUERCUS ROBUR  
TRAUBENEICHE - QUERCUS PETRAEA  
KLEINGEHOLZ:  
FELSENMISPELE - COTONEASTER DAMMERT  
IMMERGRÜN - SORBUS AUCUPARIA  
VINCAMINOR

- STRAUCHARTIGE GEHÖLZE:**
- FELSENBIERNE - AMELANCHIER CANADENSIS
  - HÄRTRIEGEL - CORNUS ALBA
  - KÖRNELKIRSCHCHE - CORNUS MAS
  - HÄSELNUSS - CORYLLUS AVELLANA
  - DEUTZIE - DEUTZIA SCABRA
  - FORSYTHIE - FORSYTHIA INTERMEDIA
  - RÄNUNKELSTRAUCH - KERRIA JAPONICA
  - ROCKSDORN - LYCIUM HALIMIFOLIUM
  - DUFJTJASMIN - PHILADELPHUS CORONARIUS
  - FEUERDORN - PYRACANTA
  - ZÄUNROSE - ROSA RUBIGINOSA
  - RÖSCHELROSE - ROSA MULTIFLORA
  - RIBERNELLROSE - ROSA SPINOSISSIMA
  - GRAUWEIDE - SALIX CINEREA
  - SCHNEEBEERE - SYMPHORICARPOS CHENAULTII
  - HÖLUNDER - SAMBUCUS NIGRA
  - WILDFLIEDER - SYRINGA SWEGIFLEXA
  - WÖLLTIGER SCHNEEBALL - VIBURNUM LANTANA

- 8.15 DIE MAXIMALE FIRSHÖHE IM GERIETSTEIL B WIRD WIE FOLGT FESTGE- SETZT UND DEFINIERT:  
DIE MAXIMALE FIRSHÖHE (MASS ZWISCHEN DEM HÖCHSTEN FIRSPUNKT DES GERÜDES UND DER HOHE DES GEBEWEGES ENTLANG DER L 520 (STRASSENBEGRENZUNGSLINIE) DARF EIN MASS VON 12,5 m NICHT ÜBER- SCHREITEN.  
GERIETSTEIL B:  
max. 12,50 m
- 8.2 KNIESTÖCKE (MASS ZWISCHEN DEM SCHNITTPUNKT DER AUSSENWAND DES GERÜDES MIT DER ÜBERKANTE ROHBAUFUSSBODEN DES DACHGESCHOSSES UND DER ÜBERKANTE DACHHAUT) SIND BIS ZU EINER HOHE VON 0,5 m ZULÄSSIG.  
GERIETSTEILE A, A<sub>1</sub> UND B:  
max. 0,50 m

- 8.12 DIE MAXIMALE TRAUFRÖHE IN DEN GERIETSTEILEN A UND A<sub>1</sub> WIRD WIE FOLGT FESTGESETZT UND DEFINIERT:  
DIE MAXIMALE TRAUFRÖHE (MASS ZWISCHEN DEM SCHNITTPUNKT DER AUSSENWAND DES GERÜDES MIT DER ÜBERKANTE DACHHAUT UND DEM HÖCHSTBELEGENEN SCHNITTPUNKT DER AUSSENWAND DES GERÜDES MIT DEM NATÜRLICH GEWÄCHSENEN GELÄNDE) DARF EIN MASS VON 4,5 m NICHT ÜBERSCHREITEN.  
GERIETSTEILE A UND A<sub>1</sub>:  
max. 4,50 m
- 8.13 DIE MAXIMALE TRAUFRÖHE IM GERIETSTEIL B WIRD WIE FOLGT FESTGE- SETZT UND DEFINIERT:  
DIE MAXIMALE TRAUFRÖHE (MASS ZWISCHEN DEM SCHNITTPUNKT DER AUSSENWAND DES GERÜDES MIT DER ÜBERKANTE DACHHAUT UND DER HOHE DES GEBEWEGES ENTLANG DER L 520 (STRASSENBEGRENZUNGSLINIE) DARF EIN MASS VON 7,0 m NICHT ÜBERSCHREITEN.  
GERIETSTEIL B:  
max. 7,00 m

- 8.14 DIE MAXIMALE FIRSHÖHE IN DEN GERIETSTEILEN A UND A<sub>1</sub> WIRD WIE FOLGT FESTGESETZT UND DEFINIERT:  
DIE MAXIMALE FIRSHÖHE (MASS ZWISCHEN DEM HÖCHSTEN FIRSPUNKT DES GERÜDES UND DEM HÖCHSTBELEGENEN SCHNITTPUNKT DER AUSSEN- WAND DES GERÜDES MIT DEM NATÜRLICH GEWÄCHSENEN GELÄNDE) DARF EIN MASS VON 11,0 m NICHT ÜBERSCHREITEN.  
GERIETSTEILE A UND A<sub>1</sub>:  
max. 11,00 m

- 8.3 BAUANTRÄGEN IST EIN BEGLÄUBIGTES GELÄNDEPROFIL BEIZUFÜGEN.
9. FLÄCHEN FÜR AUFSCOTTUNGEN UND ABGRÄBUNGEN, SOWEIT SIE ZUR HER- STELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND (§ 9 ABS. 1 NR. 26 BBAUG)
- 9.1 DIE FÜR DIE HERSTELLUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN ERFORDERLICHEN BÖSCHUNGEN SIND, SOWEIT SIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZT SIND, VOM ANGRENZER AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZU DÜLDEN.

10. DACHGESTALTUNG (§ 123 ABS. 1 NR. 1 LBAUO)  
10.1 ALS DACHFORMEN SIND IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGS- PLANES NUR SATTELDÄCHER UND AUS SATTELDÄCHERN ZUSAMMENGESetzte DÄCHER (MIT AUSNAHME VON GARAGEN UND UNTERGEORDNETEN NEBENAN- LAGEN) ZULÄSSIG. AUF GARAGEN UND UNTERGEORDNETEN NEBENANLAGEN SIND AUCH FLÄCH- DÄCHER ZULÄSSIG.  
10.2 ASYMMETRISCHE DACHFORMEN, D.H. UNTERSCHIEDLICHE DACHNEIGUNGEN INNERHALB EINES DACHES, SIND NICHT ZULÄSSIG. SYSTEMSKIZZE:

- 10.3 DIE DACHNEIGUNG MUSS MINDESTENS 30° UND DARF HÖCHSTENS 45° BETRAGEN.  
10.4 KNIESTÖCKE SIND NUR NACH MASSGÄBE DER UNTER ZIFFER 8.2 GE- TROFFENEN REGELUNG ZULÄSSIG.  
10.5 DACHAUFBAUTEN (Z.B. DACHGÄUBEN) SIND AN EINER DACHNEIGUNG VON MINDESTENS 35° BIS ZU EINER MAXIMALEN BREITE VON 1,5 m JE DACH- AUFBAU ZULÄSSIG. INNERHALB EINER DACHFLÄCHE KÖNNEN MEHRERE GLEICHARTIGE DACHAUFBAUTEN KOMBINIERT WERDEN, WENN IHRE GESAMT- BREITE DIE HALBE LÄNGE DER DACHFLÄCHE NICHT ÜBERSCHREITET. DER SEITLICHE ABSTAND DER DACHAUFBAUTEN VON DEN GIEBELSEITEN DES GERÜDES MUSS MINDESTENS 1,5 m BETRAGEN. DIE TRAUFE DARF DURCH DACHAUFBAUTEN NICHT UNTERBROCHEN WERDEN.  
10.6 DACHEINSCHNITTE (Z.B. DACHTERRASSEN, DACHBÄLKONE) SIND NUR AN DER DEM OFFENTLICHEN STRASSENRAUM ABGEWANDTEN SEITE DES GERÜDES ZULÄSSIG. DIE BREITE DER DACHEINSCHNITTE DARF DAS MASS VON EINEM DRITTEL DER DACHFLÄCHENLÄNGE NICHT ÜBERSCHREITEN. DER SEITLICHE ABSTAND DER DACHEINSCHNITTE VON DEN GIEBELSEITEN DES GERÜDES MUSS MINDESTENS 1,5 m BETRAGEN.  
10.7 ALS DACHEINDECKUNG SIND NUR ROT- UND BRAUNTONIGE ZIEGEL ODER BETONDACHSTEINE ZULÄSSIG.  
11. FASSADENGESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 123 ABS. 1 NR. 1 LBAUO)  
11.1 VERKLEIDUNGEN DER AUSSENWÄNDFLÄCHEN EINES GERÜDES MIT GLÄS- TERTEM ODER GLÄNZENDEM MATERIAL, KUNSTSTOFF-, ASBESTZEMENT-, BITUMEN- ODER METALLELEMENTEN SIND NICHT ZULÄSSIG. FOLGENDE MATERIALIEN SÖLLEN HAUPTSÄCHLICH VERWENDET WERDEN: PUTZ, SICHTMAUERWERK, HOLZ, SANDSTEIN ODER SANDSTEINÄHNLICHE MATERIALIEN.  
12. GESTALTUNG DER NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 123 ABS. 1 NR. 5 LBAUO)  
12.1 DIE NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN BEBAUTER GRUNDSTÜCKE SIND GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN UND ZU PFLEGEN. SOWEIT SIE NICHT ALS ZUFÄHRTEN ODER NOTWENDIGE STELLPLATZFLÄCHEN BENÖTIGT WER- DEN.  
12.2 IM BEREICH ZWISCHEN DEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN UND DEN VOR- DERKANTEN DER GEBÜUDE (VORGÄRTEN) SIND NUTZGÄRTEN, LAGER- UND ARBEITSFLÄCHEN NICHT ZULÄSSIG.

13. EINFRIEDIGUNGEN (§ 123 ABS. 1 NR. 7 LBAUO)  
13.1 IN DEN GERIETSTEILEN A UND A<sub>1</sub> SIND EINFRIEDIGUNGEN ZWISCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND VORDERKANTE GEBÜUDE NUR ALS HECKEN ODER ALS HECKEN IN VERBINDUNG MIT EINEM BEIDSEITIG EIN- GEWÄCHSENEN MASCHENRAHTGEFLECHT BIS ZU EINER HOHE VON 0,8 m ZULÄSSIG.

- 13.2 IM GERIETSTEIL B SIND DIE GRUNDSTÜCKE ENTLANG DES OFFENTLICHEN STRASSENRAUMES MIT EINER BRUCHSTEIN-MAUER (SANDSTEIN) EINZU- FRIEDEN. DIE HOHE DER EINFRIEDIGUNG WIRD MIT 0,8 m ÜBER ANGRENZENDER WEGHOHE VERBINDLICH FESTGESETZT. DIE EINFRIEDIGUNG DARF NUR DURCH NOTWENDIGE ZUGÄNGE UND ZUFÄHRTEN UNTERBROCHEN WERDEN.  
14. STANDPLÄTZE FÜR ABFÄLLEHÄLTER (§ 123 ABS. 1 NR. 4 LBAUO)  
14.1 STANDPLÄTZE FÜR ABFÄLLEHÄLTER, DIE UNMITTELBAR AN DIE OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE GRENZEN, SIND UNZULÄSSIG. SIE SIND GE- STÄLTERISCH IN DEN VORGÄRTEN SO ZU INTEGRIEREN UND ABZUFÜHREN, DASS SIE VOM OFFENTLICHEN STRASSENRAUM AUS NICHT EINSEHBAR SIND.

15. ORTSBLICHE REKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 12 BBAUG

**BEILAGE:**  
BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 9 ABS. 8 BBAUG

**PLANUNTERLAGEN:**  
DIE PLANUNTERLAGEN BEFINDEN SICH IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM LIEG- SCHAFTSKATASTER.  
STAND DER PLANUNTERLAGEN:

Hinweis:  
"Die Belange des Landesamtes für Denkmalpflege hinsichtlich der Ausweisung als Grabungsschutzgebiet im Flächennutzungsplanentwurf der Verbandsgemeinde Grönstadt-Land werden bei der Durchführung der Erschließung soweit möglich berücksichtigt."

GEMEINDE:  
**KLEINKARLBACH**

BEBAUUNGSPLAN:  
**KELLERÄCKER**

GENEHMIGUNGSVERMERK:  
2. FERTIGUNG  
GENEHMIGT  
08. JAN. 1986  
Mit Verf. vom 08. JAN. 1986, Az.: 610-13/86-25/Klei-4/KL.  
Bad Dürkheim, den 08. JAN. 1986  
KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM  
In Vertretung  
*(Martin)*  
Regierungsrat

AUSFERTIGUNG FÜR: **Amtsplan**

KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM  
KREISPLANUNG

DATUM: 29. SEPT. 1982  
GEÄNDERT: 7. DEZ. 1982  
GEÄNDERT: 18. MAI 1983  
GEÄNDERT: 26. OKT. 1984

GEZEICHNET: CENTNER